

Präambel

Die Grüne Jugend Bamberg (GJ BA) sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung aller Menschen, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Bamberg.

§1 Name, Sitz [und Tätigkeitsbereich]

- (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Bamberg (GJ Bamberg).
- (2) Die Grüne Jugend Bamberg ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Stadt und Landkreis Bamberg, jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Die Grüne Jugend Bamberg ist Kreisverband der Grünen Jugend Bayern. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Stadt und Landkreis Bamberg. Bis zur Gründung eigener Kreisverbände in den jeweiligen Landkreisen zählen außerdem der Landkreis Forchheim und der Landkreis Lichtenfels zum Tätigkeitsbereich.
- (3) Der Sitz der Grünen Jugend Bamberg ist Bamberg.

§2 Aufgaben

Die GJ Bamberg stellt sich folgende Aufgaben:

- (1) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen
- (4) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Bamberg innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Grünen Jugend Bamberg kann jede natürliche Person werden, die nicht älter als 29 Jahre ist, die ihren Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Tätigkeitsbereich der Grünen Jugend Bamberg hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJ Bamberg bekennt. Ein Mindestalter gibt es nicht. Mitglieder der Grünen Jugend aus dem Landkreis Bamberg und der Stadt Bamberg sind Mitglieder der Grünen Jugend Bamberg und umgekehrt.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend Bamberg zu bekleiden und Anträge auf der Mitgliederversammlung (MV) zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht.
- (5) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
- (6) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§4 Gliederung und Aufbau

- (1) Die Grüne Jugend Bamberg setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Organe der Grünen Jugend Bamberg sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.
- (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Bamberg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand elektronisch (per E-Mail) oder auf vorherigem Wunsch schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
- (2) Die MV
 - bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJ Bamberg
 - nimmt Berichte entgegen,
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn,
 - wählt Projekt- und Fachbereichskoordinator*innen,
 - beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
 - berät und beschließt den Haushalt,
 - nimmt den Kassenbericht entgegen.
- (3) Anträge müssen mindestens drei Tage vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens eine Woche vor der

Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss die Anträge den Mitgliedern und nach Möglichkeit öffentlich zugänglich machen.

- (4) Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen jederzeit gestellt werden. Die Dringlichkeit ist hierbei gesondert zu begründen. Dringlichkeitsanträge benötigen die einfache Mehrheit des Plenums, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.
- (5) Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

§6 FLINTA*-Forum

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten FLINTA* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FLINTA*-Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FLINTA*-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem Forum können die anwesenden FLINTA*:
 - a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit die vorher zu besetzenden quotierten Plätze nicht besetzt werden konnten,
 - b. ein FLINTA*-Votum beschließen,
 - c. ein FLINTA*-Veto aussprechen.
- (2) Öffnung von offenen Plätzen
 - a. Sollte keine FLINTA*-Person auf einen quotierten Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
 - b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FLINTA*-Personen auf einen quotierten Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FLINTA*-Forum aufgehoben werden.
 - c. Das FLINTA*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.
- (2) FLINTA*-Votum und FLINTA*-Veto

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FLINTA* berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FLINTA* die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter FLINTA* durchzuführen. Es kann durch das FLINTA*-Forum ein Votum, ein Veto oder ein Votum verbunden mit einem Veto beschlossen werden. Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FLINTA*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§7 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Bamberg nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Eine direkte Wiederwahl in dasselbe Amt ist einmal möglich. Weitere unmittelbare Wiederwahlen in dasselbe Amt erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - zwei Sprecher:innen
 - einer:einem politischen Geschäftsführer:in
 - einer:einem Schatzmeister:in
 - einer:einem FLINTA*-Politischen Sprecher:in
 - einer:einem bis zwei Beisitzer:innen
- (4) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Sprecher:innen, der:dem politischen Geschäftsführer:in und der:dem Schatzmeister:in zusammen. Er muss zur Hälfte aus FLINTA* Personen bestehen
- (5) Der gesamte Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus FLINTA*-Personen bestehen. Mindestens ein:e Sprecher:in und die:der FLINTA*-Politische Sprecher:in müssen FLINTA*-Personen sein.
- (6) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes. Die Nachwahl von Beisitzer:innen ist nicht verpflichtend, solange der Vorstand weiterhin ausreichend quotiert ist.

§8 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften können durch absolute Mehrheit im Plenum eingerichtet werden. In der ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft sind zwei AG-Vorsitzende zu wählen. Mindestens ein:e Vorsitzende:r muss eine FLINTA* Person sein.
- (2) Die AG-Vorsitzenden sind gegenüber dem Vorstand, der MV und dem Plenum berichtspflichtig.
- (3) Eine AG kann durch absolute Mehrheit aufgelöst werden.

§9 Awareness-Pool

Zur Awareness-Arbeit setzt die GJ Bamberg einen Awareness-Pool ein. Der Begriff “Awareness” - aus dem Englischen = Bewusstsein, Aufmerksamkeit - bezeichnet hierbei die

Möglichkeit, Menschen, die Grenzüberschreitungen erlebt haben oder aufgrund ihrer psychischen und/oder körperlichen Verfassung nicht vollumfänglich an einer Veranstaltung teilnehmen können, in ihrem Umgang damit zu unterstützen. Awareness ist dabei nur eine Übergangslösung. Awareness-Arbeit geht mit den akuten Auswirkungen von diskriminierenden Strukturen um, kann diese alleine aber nicht abbauen. Awareness soll in diesem Zusammenhang dazu dienen, den Verband leichter zugänglich zu machen und für das Wohlbefinden der Mitglieder zu sorgen.

(1) Zusammensetzung des Awareness-Pools

- a. Die Mitglieder werden nach ihrer Bewerbung vom Vorstand eingesetzt. Die Bewerbung zur Aufnahme in den Awareness-Pool ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich und formlos. Die Aufnahme erfolgt nach dem Absolvieren einer von der GJ Bamberg oder der Grünen Jugend Bayern angebotenen Awareness-Schulung, die u.a. über die Aufgaben und Befugnisse der Awareness-Pool-Mitglieder aufklärt.
- b. Dem Awareness-Pool gehören all diejenigen an, die innerhalb der letzten zwei Jahre an einer Awareness-Schulung der GJ Bamberg und/oder der Grünen Jugend Bayern teilgenommen haben. Die Betreuung des Awareness-Pools erfolgt über zwei Mitglieder des Vorstands.

(2) Aktive Arbeit

- a. Veranstaltungen der GJ Bamberg werden, wenn möglich, von Mitgliedern des Awareness-Pools begleitet. Für jede Veranstaltung wird angestrebt, eine angemessene Anzahl an Awareness-Pool-Mitgliedern, sogenannte Awareness-Beauftragte, zu stellen. Die Betreuer*innen aus dem Vorstand fragen die Awareness-Beauftragten je Veranstaltung an.
- b. Die Awareness-Beauftragten verfügen auf mehrtägigen Veranstaltungen, wenn möglich, über einen separierten Raum sowie über eine angemessene Ausrüstung. Das Angebot der Awareness-Arbeit wird klar kommuniziert.
- c. Nach Abschluss einer Veranstaltung evaluieren die Awareness-Beauftragten den Verlauf der Veranstaltung und berichten dem Vorstand anonymisiert.
- d. Außerhalb von Veranstaltungen steht eine eigens dafür vorgesehene E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit zur Verfügung. Die Option, zum Awareness-Pool Kontakt aufzunehmen, wird dauerhaft auf der Website und in regelmäßigen

Abständen auf den Social-Media-Kanälen und in den Mitglieder-E-Mails der GJ Bamberg beworben.

e. Die Awareness-Pool-Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Ausschluss aus dem Awareness-Pool

a. Verstreicht die Zwei-Jahres-Frist nach der Teilnahme an einer Schulung und die Schulung wurde nicht erneuert, ist die Person automatisch nicht mehr Teil des Awareness-Pool.

b. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, auf Antrag einzelne Mitglieder des Awareness-Pools mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe auszuschließen.

§10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten weder bei Abstimmungen noch bei Wahlen als abgegebene Stimmen. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Diese Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.

§11 Auflösung

(1) Die Auflösung der GJ Bamberg kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, paritätisch an die Kreisverbände Bamberg-Stadt und Bamberg-Land von Bündnis 90/Die Grünen, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

§12 Salvatorische Klausel

Im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2026.